

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zentralkommission für die Rhein-Schiffahrt

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

Anhang.

Zentralkommission für die Rhein-Schiffahrt.

Die Zentralkommission für die Rhein-Schiffahrt wird durch die Vereinigung der Abgeordneten der Rheinufer-Staaten gebildet.

Diese Vereinigung findet regelmäßig jedes Jahr zu Mannheim im Monat August statt.

Die Hauptbeschäftigung der Zentralkommission besteht darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der Rhein-Schiffahrts-Ordnung befolgt werden, Erkundigungen einzieht, bei ihren Kommitentten, insofern es nöthig oder nützlich sein mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt, den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind, oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil werden vorgenommen werden können, und jährlich Bericht über den Zustand der Rhein-Schiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Als Bevollmächtigte zur Zentralkommission sind gegenwärtig ernannt:


- Von Baden: Gustav von Stöffer, Geh. Referendär. S. o.
 „ Bayern:
 „ Hessen: Karl v. Werner, Ministerialrath.
 „ Preußen: Wendt, Geh. Oberregierungs-rath.
 „ Elsaß-Lothringen: Ludwig Mez, Oberregierungs-rath.
 „ den Niederlanden: Dr. W. A. Baron v. Verschuër,
 Abtheilungschef im Handelsministerium.

Die Geschäfte des Sekretariats werden durch den Vorstand der Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mannheim besorgt.

Der Zentralkommission untergeordnet ist:

Der Rhein-Schiffahrts-Inspektor des von Basel Elsaß-Lothringischer Seits bis zur Lauter, Badischer Seits bis zur Hessischen Grenze sich erstreckenden ersten Bezirkes. Derselbe wird abwechselnd von der Elsaß-Lothringischen Reichsverwaltung und Baden ernannt, hat seinen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen, die im Flusse entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl wie über alle der Rhein-Schiffahrts-

Ordnung zuwiderlaufenden Mängel der betreffenden Regierung zu berichten, nöthigenfalls aber sich deßhalb an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu wenden.

August Sprenger, Baurath in Offenburg (von Baden ernannt).  3a.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Großherzogthum.

Die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens des ganzen Deutschen Reichs gehört verfassungsmäßig Sr. Majestät dem Kaiser an.

Für das Reichs-Post- und Telegraphengebiet (ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) besteht seit dem 1. Januar 1876, dem Zeitpunkte der Verschmelzung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens, eine eigene Zentralinstanz in Berlin, welche durch den „General-Postmeister“, unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, selbständig verwaltet wird. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den „obersten Reichsbehörden“ beilegen. Unter seiner Leitung werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem „Kaiserlichen General-Postamte“, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem „Kaiserlichen General-Telegraphenamte“ bearbeitet.

Unter diesen Behörden fungiren in den 40 Ober-Postdirektions-Bezirken, in welche das Reichs-Postgebiet seit dem 1. Januar 1876 eingetheilt ist, eben so viel „Ober-Postdirektionen“. An der Spitze jeder Ober-Postdirektion steht ein „Ober-Postdirektor“. Derselbe führt die Verwaltung des vereinigten Reichs-Post- und Telegraphenwesens in seinem Geschäftsbezirk selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit. Ihm zur Seite stehen die Räte der Ober-Postdirektion und ein rechtskundiger Beistand.

Für das Gebiet des Großherzogthums Baden bestehen 2 Kaiserliche Ober-Postdirektionen, nämlich diejenigen in Karlsruhe und Konstanz. Der Bezirk der Ober-Postdirektion in Karlsruhe umfaßt: die Badischen Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und einzelne Theile des Kreises Offenburg, sowie außerdem den Hessischen Kreis Wimpfen; der Bezirk der Ober-Postdirektion Konstanz dagegen: die Badischen Kreise Konstanz, Billingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und den andern Theil des Kreises Offenburg, sowie außerdem die Hohenzollern'schen Lande (Hechingen und Sigmaringen).